



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - vom 31.07.2009 (BGBl IS. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2021 (BGBl IS. 3901) und des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-U) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608)

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG durch die Gemeinde Speichersdorf für das Einleiten von gereinigten Abwässern aus der sanierten und erweiterten Kläranlage Speichersdorf und des Niederschlagswassers von Dach- und Wegeflächen auf dem Kläranlagengelände in den „Altholzgraben“

Die Gemeinde Speichersdorf betreibt eine zentrale Entwässerungsanlage.

Die oben genannten Abwässer werden auf dem Flurstück mit der Flurnummer 261, Gemarkung Speichersdorf, in den Altholzgraben eingeleitet.

Die Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Die Gemeinde Speichersdorf beantragte deshalb eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf, Rathausplatz 1, 95469 Speichersdorf, Zimmer Nr. DG 5 zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt am 04.04.2023 und endet am 05.05.2023.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gem. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Speichersdorf oder im Landratsamt Bayreuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 232 erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
- dass die rechtzeitig erhobenen Einwendungen in einem Erörterungstermin, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt werden;

GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin ohne ihn verhandelt werden kann;
- dass
 - die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Bekanntmachung wird auch auf folgender Internetseite der Gemeinde Speichersdorf eingestellt: „www.speichersdorf.de“.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

angeheftet am: 04.04.2023
abgenommen am: _____

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Porsch', is written over a dashed horizontal line.

Speichersdorf, den 31.03.2023

PORSCH, 1. Bürgermeister